

RS OGH 2000/4/7 7Ob34/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2000

Norm

VersVG §67 Abs1

Rechtssatz

Dadurch, dass der Versicherer nur gegenüber Wohnungsmietern von sich aus auf einen Regress nach§ 67 Abs 1 VersVG verzichtet hat, kann sich der Gebrauchsberechtigte, da es sich dabei um die Aufgabe eines Rechtes des Versicherers handelt, auf das ihm kein Anspruch zusteht, nicht für beschwert zu erachten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 34/99x

Entscheidungstext OGH 07.04.2000 7 Ob 34/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113626

Dokumentnummer

JJR_20000407_OGH0002_0070OB00034_99X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at